AFET-Stellungnahme

zur

Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder - und Jugendhilfe

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 29.04.2003 legte das Land Bayern den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB VIII vor (Bundesratsdrucksache 279 / 2003).

Mit den Änderungen sollen die öffentlichen Haushalte um rund 150-250 Mio. € jährlich entlastet werden.

Der Bundesrat hat den Antrag Bayerns am 23.05.2003 mehrheitlich verabschiedet und der Bundesregierung zugeleitet.

2. Positionierung des AFET

Als Bundesverband für Erziehungshilfe, in dem sowohl die öffentlichen als auch die freien Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe zusammengeschlossen sind, nimmt der AFET die erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen deutlich wahr und sehr ernst.

Dabei lehnt der AFET eine Änderung des SGB VIII *nicht grundsätzlich* ab, hält jedoch die Vorschläge des Bundesrates in dem vorliegenden Änderungsantrag nicht für zweckdienlich. Vor dem Hintergrund der Ernsthaftigkeit der Lage bedauert der AFET sehr, dass es vor der Initiative eines solchen Gesetzesänderungsantrags kein Expertenhearing unter Beteiligung der Fachverbände der Erziehungshilfe zur fachlichen Einschätzung und zur Erörterung von gemeinsam getragenen Lösungsstrategien gab.

Aus Sicht des AFET stellen die mit der Gesetzesinitiative verbundenen Änderungsansinnen folgenschwere Strukturveränderungen dar. Die mit dem Änderungsantrag verbundenen Hoffnungen auf nachhaltige Kosteneinsparung, Schnittstellenbereinigung und Abbau von Bürokratie scheinen dem AFET jedoch nicht begründet. Vielmehr sind zumindest unter volkswirtschaftlichen Aspekten zusätzliche Kosten beziehungsweise ein ineffizienter Kosteneinsatz zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund kann der AFET einer gesetzlichen Änderung, wie sie in der Gesetzesinitiative des Bundesrats geplant ist, nicht folgen.

Für eine fachlich orientierte kritische Auseinandersetzung verbunden mit der Suche nach nachhaltigen Lösungen steht der AFET jederzeit als Kooperationspartner zur Verfügung.

Konkret regt der AFET an:

Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII:

Im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses einer Jugendhilfemaßnahme regt der AFET als Kompromissvorschlag an, die Zuständigkeit des SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Volljährige zumindest bis zu deren 21. Lebensjahr beizubehalten.

Zu § 35a SGB VIII:

Der AFET regt an, auf eine Änderung des § 35a SGB VIII zu verzichten. Das SGB VIII bietet nach wie vor einen deutlichen Handlungsspielraum, der – fachlich fundiert - im Sinne der Kostenreduzierung noch weitergehend auszuschöpfen ist.

Darüber hinaus sind Bund und Länder aufgerufen, die der Jugendhilfe benachbarten Bereiche – u.a. die Schule, aber auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung - auf ihre

Zuständigkeiten hinzuweisen und im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Kommunen ihren Aufgaben entsprechend auszustatten.

Letztendlich sind in diesem Zusammenhang die Erfahrungen der Stadt Leipzig zu überprüfen, die zu erheblichen Kostenreduzierungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe kamen, 1. durch die Rückverlagerung der Verantwortlichkeit bei Teilleistungsstörungen in den Zuständigkeitsbereich der Schulen, und 2. durch eine engere und verlässlichere Kooperation (auch auf Landesebene) mit dem Kultusbereich.

Zu § 41 SGB VIII

Der AFET regt die Beibehaltung des bisherigen § 41 an. Ein unter fachlichen Gesichtspunkten tragbarer Kompromiss wäre die Begrenzung des § 41 SGB VIII auf die jungen Volljährigen bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres.

Gerade die oftmals äußerst krisenhaften Verläufe beim Übergang von der Jugend- in die Erwachsenenwelt mit den dazugehörigen Hilfeabbrüchen würde die bisherigen Hilfen zum Scheitern verurteilen, sofern sie nicht an der Entwicklung und der Krise des jungen Erwachsenen orientiert auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres wieder aufgenommen werden können.

Das SGB VIII bietet u.a. mit dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ein ausreichendes, fachlich orientiertes Instrumentarium zur (Über)prüfung der Sinnhaftigkeit von Hilfen.

Darüber hinaus sind auch bezogen auf § 41 SGB VIII Bund und Länder aufgerufen, die benachbarten Fachdisziplinen – insbesondere die Arbeitsverwaltung – auf ihre Aufgabenwahrnehmung hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg "Berufsausbildung für junge Menschen sichern" verwiesen.

Zu § 65 Abs.1

Angesichts der Fülle von Datenschutzregelungen hält der AFET jede zusätzliche Regelung des Datenschutzes für kontraproduktiv, daher eine Änderung dieses Paragraphen für nicht sachdienlich.

Zu § 85 Abs. 4

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung ist aus Sicht des AFET äußerst bedenklich. In dem Änderungsvorschlag des Bundesrates geht es nicht ausschließlich um die Eröffnung der Möglichkeit, die Zuständigkeit für Kindertageseinrichtungen vom Land auf die Kommunen durch Landesrecht zu verlagern. Vielmehr findet hier eine Öffnung für die grundsätzliche Verlagerung von Länderkompetenzen bei "Struktur- und Organisationsfragen" statt. In der Folge könnte hierdurch der Verfassungsgrundsatz von der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen infrage gestellt werden.

3. Inhaltliche Begründung zur Stellungnahme

Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 2

Die Gesetzesinitiative sieht vor, die bisherige Vorrangigkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Volljährige gegenüber den Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes aufzuheben. Angedacht ist, jungen Volljährigen Leistungen nach dem SGB VIII ausschließlich als Folgeleistung des § 27 SGB VIII zu gewähren.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundessozialhilfegesetz unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihrer Intention: Während die Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf die Förderung junger Menschen ausgerichtet sind, verfolgt der Gesetzgeber im Bundessozialhilfegesetz das Anliegen der Existenzsicherung.

Die Vorrangigkeit der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung vor den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wäre sicherlich mit einer gewissen Kostenersparnis auf kommunaler Ebene verbunden, allerdings ist anhand der Jugendhilfestatistik zu erkennen, dass es sich – bezogen auf die jungen Volljährigen über das 21. Lebensjahr hinaus - um eine relativ geringe Anzahl von Fällen handelt, in denen nach SGB VIII Eingliederungshilfe gewährt wird, so dass die geplante Neuregelung kaum nennenswerte Einspareffekte erwarten lässt. Die weit überwiegende Anzahl der Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen wird bis zu deren 21. Lebensjahr beendet.

Hinzu kommt, dass es unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht hilfreich ist, die Kosten von einem Leistungsträger auf einen anderen zu verschieben, weder durch Verschiebung von der kommunalen Ebene auf die Ebene der Länder, noch durch Verlagerung innerhalb der kommunalen Ebene vom Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde zum Sozialamt als Kostenträger. Dies insbesondere, da aus pädagogischer Sicht die Kontinuität von Beziehungen einen wesentlichen Garanten für den Erfolg einer Jugendhilfemaßnahme darstellt. Mit einem gesetzlich erzwungenen Wechsel der sich ohnehin in einer schwierigen Lebensphase befindenden 18jährigen seelisch Behinderten aus Einrichtungen der Jugendhilfe in Einrichtungen der Sozialhilfe wären zwangsläufig Beziehungsabbrüche verbunden, die für die jungen Menschen gravierende Biographiebrüche darstellen. Nach Intention des Gesetzgebers bei Einführung des KJHG sollte gerade dies verhindert werden.

Zudem benötigen seelisch behinderte junge Menschen Angebote der fachlich qualifizierten Betreuung, die in der Regel aus dem System der Sozialhilfe nicht angemessen geleistet werden können. Diese fachliche Einschätzung unter fiskalischen Erwägungen außer acht zu lassen, würde zwar kurzfristig zu einer Kostendämpfung führen, langfristig jedoch – vor dem Hintergrund der mangelnden pädagogischen Fachlichkeit - kaum nachhaltige Wirkung erzielen, vielmehr einem ineffizienten Mitteleinsatz Vorschub leisten.

Zu erwarten wäre, dass die mit der Ausgliederung seelisch behinderter junger Volljähriger aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe verbundene Kostenersparnis auf Seiten der Kommunen weitaus höhere gesamtgesellschaftliche Kosten zur Folge hat.

Zusätzlich ist zu befürchten, dass die öffentlichen Träger in eine Interessenkollision kommen und sich gezwungen sehen, fachliche Einschätzungen zum Wohle junger Menschen hinter Einsparzwängen zurückzustellen. Infolgedessen würde möglicherweise versucht, Kinder und Jugendliche tendenziell häufiger schon bei Beginn einer Jugendhilfemaßnahme eine Leistung nach § 35a SGB VIII anstatt nach § 27 SGB VIII zu gewähren, da sich somit – bei einer Altersbegrenzung auf das 18. Lebensjahr - die Kosten reduzieren ließen.

Eine Änderung im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative des Bundesrats würde damit eine neue Schnittstellenproblematik eröffnen und somit dem Begründungszusammenhang der Gesetzesinitiative nach Abbau von Schnittstellenproblematiken entgegenlaufen.

Änderung des § 35a SGB VIII

Entsprechend der Gesetzesinitiative ist geplant, die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen des SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche den Anspruchsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe des Bundessozialhilfegesetzes anzupassen.

Als Voraussetzung für die Leistungsgewährung soll es zukünftig nicht mehr ausreichen, dass die seelische Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und sie in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Anspruchsberechtigt im Sinne der Gesetzesinitiative sollen die AdressatInnen nunmehr sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

 Die Kinder und Jugendlichen müssen aufgrund einer seelischen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sein oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sein.

- Der Eintritt einer seelischen Behinderung muss zukünftig *mit hoher Wahrscheinlich- keit* zu erwarten sein.
- Es muss die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
- Darüber hinaus sollen Leistungen bei einer nicht wesentlichen seelischen Behinderung nur noch als Kann-Leistungen gewährt werden. Der bisher gegebene umfassende Rechtsanspruch soll wegfallen.

Aus Sicht des AFET ist die Unterscheidung zwischen einer "wesentlichen" und einer "unwesentlichen" seelischen Behinderung sowie deren Operationalisierbarkeit ebenso mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wie die Feststellung, dass die Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich eingeschränkt ist. Selbiges gilt für den Nachweis einer drohenden wesentlichen seelischen Behinderung.

In Kenntnis dieser Schwierigkeiten hat der Gesetzgeber in § 2 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - auf eine derartige Unterscheidung verzichtet. Auch nimmt das SGB IX hinsichtlich des Drohens einer Behinderung keine derart eng gefasste Definition vor. Eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten innerhalb der Sozialgesetzgebung scheint jedoch sinnvoll.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen scheint eine verantwortungsvolle Differenzierung im Sinne der Gesetzesinitiative kaum leistbar. Eine derartige Unterscheidung birgt vielmehr - entgegen den gesellschaftlichen Integrationsbemühungen - die Gefahr einer zunehmenden Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen in sich.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens die fachliche Einschätzung von Seiten der Jugendhilfe gegenüber der medizinischen Diagnostik geschwächt wird, da sich die medizinischen Gutachten relativ zügig diesen neuen Regelungen anpassen werden. Eine solche fachliche Schwächung - gekoppelt mit dem Fehlen gesicherter Standards für eine Differenzierung zwischen wesentlicher und unwesentlicher seelischer Behinderung - wird die öffentlichen Jugendhilfeträger kaum in die Lage versetzen, über Kann- und Pflichtleistungen für seelisch behinderte junge Menschen zu entscheiden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Formulierung "von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht" im Gesetzesentwurf zu dem Missverständnis führen kann, dass der Begriff der wesentlichen Behinderung medizinisch zu interpretieren sei. Dem gegenüber ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem diese Formulierung steht, dass es auf die Wesentlichkeit der Einschränkung am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben ankommt, also auf eine sozialpädagogische Interpretation.

Eine fehlerfreie Ermessensentscheidung wäre - bei Umsetzung der vorliegenden Änderungsansinnen - juristisch betrachtet kaum möglich.

Es ist daher zu bezweifeln, dass die geplante Kann-Regelung - bedingt durch den ihr immanenten Ermessensspielraum - die Arbeit der Jugendämter erleichtert, damit kostenreduzierend wirken wird.

Diese erläuterten Schwierigkeiten gelten ebenfalls für das in der Gesetzesinitiative angedachte Zugangskriterium der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer seelischen Behinderung.

Mit Blick auf die bezüglich § 10 SGB VIII in der Gesetzesinitiative geforderte Altersbegrenzung auf das 18. Lebensjahr scheint das Zugangskriterium einer wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie die geforderte Aussicht auf Erfolg der Eingliederungsmaßnahme widersprüchlich, denn: gerade wenn eine wesentliche Einschränkung an der Teilhabe durch eine seelische Behinderung vorliegt, wird es kaum möglich sein, eine fachlich fundierte Aussage dazu zu machen, ob eine Änderung 1. mit hoher Wahrscheinlichkeit und 2. bis zum Erreichen der Volljährigkeit möglich ist.

Zu befürchten ist eine deutliche Zunahme von Klageverfahren. Diesbezüglich belegt die Erfahrung bei den Gerichten, dass Ermessensentscheidungen in Verwaltungsverfahren meistens an Ermessensfehlern leiden und daher von Verwaltungsgerichten aufgehoben werden müssen. Demnach würde keine Vereinfachung der Leistungsentscheidungen mit nachfolgenden Kostensenkungen zu erwarten sein, sondern eine erhebliche Ausweitung von Verwaltungsakten mit nachfolgenden Kostensteigerungen.

Änderung des § 41 SGB VIII

Die Gesetzesinitiative sieht vor,

- die bisherige Form der Hilfegewährung von einer Soll- in eine Kann-Leistung umzuwandeln
- das Leistungsangebot höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewähren und nicht mehr, wie bisher in Ausnahmefällen möglich, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- die Möglichkeit der erstmaligen Leistungsgewährung für junge Volljährige zu streichen
- eine förmliche Antragstellung für die Hilfegewährung (anders als bei allen anderen Leistungen des SGB VIII)
- eine Mitwirkungsbereitschaft der jungen Volljährigen als Voraussetzung der Hilfegewährung einzuführen.

Aus Sicht des AFET stellen die vorgeschlagenen Neuregelungen wesentliche Verschlechterungen für die Lebenssituation junger Menschen dar. Gleichzeitig lassen diese Änderungsanregungen aufgrund der von der Dortmunder Zentralstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik belegten niedrigen Fallzahlen bezogen auf die über 21-Jährigen keine nennenswerten Einspareffekte erwarten.

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des SGB VIII verbindet sich mit § 41 SGB VIII das präventive Anliegen, zu verhindern, dass Heranwachsende in schwierigen Lebenssituationen in das Sozialhilfemilieu abgleiten mit den sich daraus ergebenden Folgeproblemen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die mit der Änderung verbundenen Hoffnungen auf Kosteneinsparungen kaum zu realisieren sind, da die gleiche Hilfe als Hilfe nach § 72 BSHG fortgesetzt werden müsste.

Entgegen der vom Bundesrat behaupteten geringen Wirkung pädagogischer Maßnahmen bei jungen Volljährigen, belegt die Jugendhilfe-Effekte-Studie¹ die Erfolge der persönlichkeitsbildenden Leistungsangebote zur eigenverantwortlichen Lebensführung auch für die Altersgruppe der jungen Volljährigen.

Die explizit geforderte Mitwirkungsbereitschaft und die Antragserfordernis entsprechen nicht der Lebensrealität der hilfebedürftigen jungen Menschen und konterkarieren den Hilfebedarf. Dieser Hilfebedarf zeichnet sich gerade dadurch aus, dass diese Jugendlichen nicht in der Lage sind, sich eigenständig um wesentliche Angelegenheiten ihrer Lebensführung zu kümmern. Das bisherige Ziel einer Jugendhilfemaßnahme, wie etwa die eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung, könnten nunmehr unter dem Stichwort "Mitwirkungsbereitschaft" in die Voraussetzung der Leistungsgewährung umgekehrt werden.

Die Mitwirkung des jungen Menschen ist bislang ohnehin zentraler Bestandteil einer zielorientierten Hilfeplanung und -überprüfung. Auch scheint fraglich, ob Jugendliche in schwierigen sozialen Lebenslagen antizipierend die Notwendigkeit eines Leistungsantrages sehen.

Weiterhin sind erstmalige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige dringend geboten, nicht nur im Anschluss an einen Psychiatrieaufenthalt oder an einen Jugend-

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (JES-Studie) Bonn/Berlin 2003

strafvollzug, sondern auch bei kurzfristigen Hilfeabbrüchen, die – den krisenhaften Biografieverläufen dieser Jugendlichen entsprechend – durchaus im Bereich eines "normalen" Hilfeverlaufs liegen.

Aufmerksam gemacht werden sollte auch auf die Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelungen im Jugendstrafrecht, da im Falle der Gesetzesnovellierung Strafen nicht mehr durch eingeleitete Diversionsmaßnahmen ausgesetzt werden könnten. Auch der jüngst auf dem Deutschen Juristentag bestätigte Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts für die Altersgruppe der 18-21Jährigen würde in der Jugendhilfe keine Entsprechung mehr finden.

Im Interesse der Kostenersparnis weist der AFET darauf hin, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe auf ihre originären Leistungen beschränken und sich von den gesetzlich geregelten Zuständigkeitsbereichen anderer Leistungsträger abgrenzen sollte. Die Möglichkeiten der Arbeitsförderung sind entsprechend SGB III auszuschöpfen. Befriedigende Regelungen für junge Erwachsene sind in diesem Leistungsbereich zu schaffen. Die Arbeitsvermittlung ist auf ihre Zuständigkeit u.a. hinsichtlich der beruflichen Qualifizierung hinzuweisen. Sparmaßnahmen innerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches dürfen nicht zu einer Kostenerhöhung der Kinder- und Jugendhilfe führen.

Änderung des § 65 Abs.1

Angesichts der Fülle von Datenschutzregelungen hält der AFET jede zusätzliche Regelung des Datenschutzes für kontraproduktiv. Schon jetzt resignieren viele Jugendämter die nicht mehr zu überblickende Fülle der Datenschutzregelungen.

Dass Daten, die zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung preisgegeben worden sind, nicht unter § 65 SGB VIII fallen, ergibt sich schon aus dem bisherigen Wortlaut. Das Abstellen auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Betroffenen ist zudem missverständlich, da auch in Erfüllung der Mitwirkungspflicht preisgegebene Daten anvertraute Daten sein können, da sich die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I auf alle Daten erstreckt, die zur Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale einer Leistungsnorm erforderlich sind, also auch Daten, die im Rahmen der Hilfeplanung zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs benötigt werden. Wenn es im Entwurf heißt, dass Daten, die *auch* zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung preisgegeben worden sind, nicht anvertraute Daten sind, werden eine Fülle von Daten dem besonderen Vertrauensschutz in § 65 SGB VIII entzogen. Da die Geldleistung eine Annex-Leistung der erzieherischen Hilfe nach § 27 SGB VIII ist, fallen alle Daten, mit denen die Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII begründet werden, nicht mehr unter den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII.

Die vorgeschlagene Änderung führt daher keineswegs zu mehr Rechtssicherheit und schon gar nicht zu einer stärkeren Verwaltungsvereinfachung. Mit der in der Begründung der Änderung angeführten Garantenstellung hat der Änderungsvorschlag schon gar nichts zu tun. Die Garantenstellung würde eher erfordern eine Mitteilungspflicht bei Zuständigkeitswechsel zu regeln (vgl. hierzu Kunkel LPK-SGB VIII, 2. Auflage 2003, § 86 RN 75). Auch bei der Regelung des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII würde die Garantenstellung eine Änderung erfordern (vgl. hierzu Kunkel LPK-SGB VIII, § 65 RN 15).

Änderung des § 85 Abs. 4

Aus Sicht des AFET gibt es verschiedene Argumente, die dagegen sprechen, die Zuweisung der Aufsichtspflicht in der Kindertagesbetreuung vom Land auf die Kommunen zu übertragen:

- Die Landesjugendämter sichern durch ihre Unabhängigkeit von Trägern und kommunalen Interessen sowie durch Kenntnis der Angebote der Regionen vergleichbare Mindeststandards zum Schutz der Kinder in Einrichtungen.
- Die überörtlichen Träger bieten eine Gewähr für die Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe für Bildung, Erziehung und Betreuung in den Einrichtungen. Nicht zuletzt wegen der gegenwärtig neu zu bestimmenden Rolle der Kindertagesstätten als Bil-

dungsinstitutionen der Jugendhilfe kommt den Landesjugendämtern eine besondere Bedeutung zu. Bei Verlagerung der Aufsicht auf die örtliche Ebene wäre nicht mehr gewährleistet, dass für Kinder in der Bundesrepublik die gleichen Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen vorfinden.

- Die Aufsichtsübertragung auf die Kommunen könnte zu Interessenkollisionen führen. Da sowohl die fachliche Aufsicht als auch die Finanzverantwortung bei den kommunalen Trägern zusammenfallen würden, ist zu befürchten, dass in Zeiten der Finanznot eine Absenkung der Betreuungsstandards vorgenommen würde ohne Beachtung von fachlichen Erfordernissen.
- Wenn ein Bundesland vermeiden will, dass jede Kommune eigene Standards für die Betreuung in Kindertagesstätten durchsetzt, müssten Richtlinien erarbeitet werden, die eine Vergleichbarkeit der Bildung, Erziehung und Betreuung in diesen Einrichtungen ermöglicht. Diese Vereinheitlichung ließe sich jedoch nur an formalen Kriterien festmachen. Die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen, die durch die Beratungen der Landesjugendämter bei der Entwicklung und Umsetzung der jeweiligen Konzeptionen realisiert wird, ginge verloren.
- Bei Umsetzung der Neuregelungen würde die durch die Landesjugendämter hergestellte bewährte Verbindung von Beratung, Aufsicht und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen der Einrichtungen aufgegeben.
- Eine Kostenersparnis wäre darüber hinaus mit einer Verlagerung der Aufsicht nicht verbunden, da sie zu einer Personalaufstockung im kommunalen Bereich führen würde.

4. Schlussbemerkung

- Der AFET sieht nach intensiver Abwägung der fachlichen Anforderungen und unter Beachtung der äußerst schwierigen Situation durchaus die Notwendigkeit einer gründlichen Überprüfung und partiellen Änderung des SGB VIII. Der vorliegende Änderungsantrag wird jedoch weder den fachlichen Anforderungen noch der Finanzsituation gerecht.
 - Die finanzielle Ausstattung der Kommunen entspricht nicht mehr dem Aufgabenspektrum entsprechend SGB VIII - insbesondere durch die Aufgabenverschiebung aus anderen Leistungsbereichen - so dass die Leistungsgewährung nicht mehr gesichert ist.
- 2. Durch eine Verlagerung der Aufgaben weg von der Fachbehörde sind jedoch keine nachhaltigen volkswirtschaftlichen Einsparungen zu erwarten. Vielmehr ist zu prüfen,
 - auf welchem Weg die vorrangigen Leistungsbereiche auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwiesen werden können und
 - in wiefern die finanzielle Ausstattung der Kommunen den Aufgaben angepasst werden kann (Konnexitätsprinzip)

Der AFET fordert daher den Bundestag auf, den Änderungsantrag des Bundesrates abzulehnen

Um zu einer nachhaltig wirkungsvollen Lösung der anstehenden Fragen zu kommen, schlägt der AFET vor, einer Gesetzesänderung ein Expertenhearing durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vorzuschalten, bei dem sowohl unter fiskalischen als auch unter fachlichen Gesichtspunkten die Änderungsnotwendigkeiten des SGB VIII zu erörtern sind. Eine Einbeziehung der Erziehungshilfefachverbände ist hierbei dringend geboten.

Hannover, der 29. Juni 2003

Der AFET-Vorstand